

Wie Testamente ungültig werden

In zwei Fällen hat der OGH fremdhändige Testamente für ungültig erklärt, weil es bei mehreren Blättern an äußerem oder inhaltlichem Zusammenhang gefehlt hat. Die Entscheidungen sorgen für Verunsicherung.

Gerold Oberhumer

Es ist das Albraumszenario jedes Erben: In der Erwartung eines großen Vermögens will man die Erbschaft antreten, muss dann aber erfahren, dass das Testament ungültig ist. Genau das ist jetzt in zwei Fällen aus Salzburg und Kitzbühel passiert.

Der Hintergrund: Besteht ein Testament aus mehreren Blättern, so ist beim eigenhändigen (handschriftlichen) Testament die Gefahr einer Manipulation oder Fälschung verhältnismäßig gering, weil der gesamte Text eigenhändig geschrieben und am Ende unterschrieben werden muss. Beim fremdhändigen Testament („Drei-Zeugen-Testament“) gibt es demgegenüber zahlreiche komplizierte Formvorschriften. Insbesondere mit Blick auf die sogenannte Vorarlberger Testamentsaffäre wurden diese Formvorschriften per 1. 1. 2017 noch einmal verschärft.

Binden, Kleben oder Nähen

Der Oberste Gerichtshof hat sich nach einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 2018 in zwei neuen Entscheidungen (OGH 28. 11. 2019, 2 Ob 143/19x und 2 Ob 145/19s) jetzt erstmals näher dazu geäußert, wann ein fremdhändiges Testament mit mehreren Blättern gültig ist: Für die Formgültigkeit muss laut OGH entweder ein äußerer oder ein inhaltlicher Zusammenhang bestehen. Ein äußerer Zusammen-



Wer ein Testament nicht handschriftlich verfasst hat, muss darauf achten, dass die Unterschriften dem Text eindeutig zugeordnet werden können. Sonst besteht ein Manipulationsverdacht.

Foto: Getty Images

hang liegt jedenfalls dann vor, wenn die einzelnen Blätter entweder vor der Leistung der Unterschriften durch Binden, Kleben oder Nähen fest miteinander verbunden werden. Eine Büroklammer oder die Aufbewahrung der losen Blätter in einem Kuvert er-

füllt diese Anforderungen nicht. Immerhin reicht es, wenn die feste Verbindung erst während des Testiervorgangs („uno actu“) hergestellt wird.

Gibt es keinen derartigen äußeren Zusammenhang, ist das Testament trotzdem formgültig, wenn

zwischen den losen Blättern ein „inhaltlicher Zusammenhang“ besteht. Eine bloße Seitennummerierung in der Fußzeile wie im Kitzbüheler Fall begründet jedoch keine derartige innere Urkunden-einheit. Dasselbe gilt, wenn sich auf dem ersten Blatt auf der Vor-

der- und Rückseite der Text des Testaments befindet und die Unterschriften des Verstorbenen und der Zeugen auf dem zweiten Blatt. Auch hier fehlt es dem OGH am inhaltlichen Zusammenhang der Blätter. Liegt hingegen eine Fortsetzung des Textes über die einzelnen Blätter vor, ist das Testament wegen des inhaltlichen Zusammenhangs „gerettet“.

Immer noch Unklarheiten

Aus den genannten Entscheidungen geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob es genügt, wenn zum Beispiel auf einen Punkt „Drittens“ auf dem ersten Blatt noch ein Punkt „Viertens“ auf dem nächsten Blatt folgt oder ob eine Fortsetzung des Textes nur dann vorliegt, wenn etwa ein Satz auf dem ersten Blatt beginnt und auf dem nächsten Blatt endet.

Das Brisante an diesen aktuellen Entscheidungen ist, dass sie sowohl alte Testamente vor dem 1. 1. 2017 als auch neue betreffen. Wer noch lebt, sollte einen allfälligen Mangel sanieren und ein neues Testament errichten. In vielen anderen Fällen liefern die aktuellen Entscheidungen wohl Munition für heftige Auseinandersetzungen.

GEROLD OBERHUMER ist Partner bei ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte in Wien und auf Erbrecht spezialisiert. oberhumer.gerold@scherbaum-seebacher.at

Ein Erblasser darf Töchter nicht diskriminieren – andere aber schon?

Die OGH-Entscheidung zum Gleichbehandlungsgebot bei Testamenten berührt die Vertrags- und Testierfreiheit

Alexander Hofmann

Auch ein Jahr danach wird die „Töchter-Entscheidung“ des Obersten Gerichtshofs (OGH 24. 1. 2019, 6 Ob 55/18h) hitzig debattiert. In einer KG von 1963 konnten die geschäftsführenden Gesellschafter ihre Beteiligung, durch Vertrag oder Testament, nur an männliche Nachkommen frei übertragen, an Töchter hingegen nur mit Zustimmung der Mitgesellschafter.

Der OGH erkannte darin einen Verstoß gegen die guten Sitten. Privatautonomie und Testierfreiheit seien hohe Güter, deren Schutz äußerste Zurückhaltung bei Eingriffen wegen Sittenwidrigkeit gebiete (§ 879 ABGB). Der Gleichheitsgrundsatz könne solchen Tatbeständen aber vorgehen. Was als sittenwidrig anzusehen sei, unterliege dem Wandel der Zeit.

In Präzedenzfällen des OGH sowie des EGMR wurden heikle Testamentsbedingungen wie das Anknüpfen an adeliche Herkunft oder Geburt aus „kanonischer Ehe“ für ungültig erachtet. Verfassungsrechtlich waren Vorrechte eines Geschlechts schon in den 60er-Jahren ausgeschlossen, bis 1976 galt aber im Familienrecht noch ein „patriarchales Modell“. Die herrschende Sozialmoral lasse es heute nicht mehr zu, sich auf die strittige Regelung zu berufen. Art 4 Z 3 Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) untersage jede geschlechtsbezogene Diskriminierung bei der Ausübung selbstständiger Tätigkeiten.

Die Begründung gleicht dem Spruch jenes Harvard-Professors im Film *On the Basis of Sex*, der den Kampf der US-Richterin Ruth Bader Ginsburg um Gleichstellung prägte: Gerichte sollen sich

zwar nicht vom täglichen Wetter beeinflussen lassen, sehr wohl aber von der Ära ihrer Zeit.

Weiterreichende Folgen

Im Ergebnis ist die Entscheidung richtig. Allerdings berief sich der OGH nicht nur auf das GIBG. Das wirft weiterreichende Fragen auf. Dürfen Geschlechter in Verträgen oder Testamenten auch dann nicht ungleich behandelt werden, wenn kein Tatbestand des GIBG erfüllt ist? Können auch andere Diskriminierungsverbote die Vertrags- und Testierfreiheit einengen? Immerhin untersagt Art 21 Abs 1 der EU-Grundrechtecharta jede Diskriminierung, nicht nur in Bezug auf Geschlecht, Rasse und ethnische Herkunft, sondern auch betreffend politische oder sonstige Anschauungen, Vermögen, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Und welche Rolle spielt

es, ob ein verfassungsrechtlich garantierter Diskriminierungsschutz durch einfache Gesetze umfassend oder nur lückenhaft ausgestaltet ist, um bei der Prüfung von Sittenwidrigkeit berücksichtigt zu werden?

Unter bestimmten Umständen wird die Sittenwidrigkeitskontrolle von Verträgen zum Schutz vor Diskriminierung angebracht sein. Verfolgt eine gemeinnützige Stiftung den Zweck der Unterstützung begabter Berufsanwärter, dann kommt ihr eine erhöhte gesellschaftliche Relevanz und Außenwirkung zu. Beschränkt ihre Stiftungsurkunde den Kreis der Begünstigten auf Angehörige eines bestimmten Glaubensbekenntnisses, so werden dadurch wohl auch öffentliche Interessen verletzt. Aber lässt sich das auch vom Eigentümer einer unbedeutenden Privatimmobilie sagen, der

eines seiner Kinder deshalb auf den Pflichtteil setzt, weil ihm dessen sexuelle Präferenz missfällt? Besteht auch hier aus dem Blickwinkel herrschender Moralvorstellungen ein zwingendes Interesse an der Korrektur des Willens eines Erblassers?

Zu hoffen ist, dass sich der OGH bei nächster Gelegenheit zu diesen Fragen genauer äußert und für unterschiedliche Szenarien sachgerechte Abgrenzungen trifft. Solange Rechtsunsicherheit besteht, werden Verträge, Testamente und Stiftungserklärungen vorsorglich neutral zu formulieren sein. Wenn sich daraus ein Motiv herauslesen lässt, das im Lichte gesetzlicher Diskriminierungsverbote verpönt erscheint, könnte das die bezogene Regelung angreifbar machen.

ALEXANDER HOFMANN ist Rechtsanwalt in Wien. a.hofmann@hofmannlaw.at

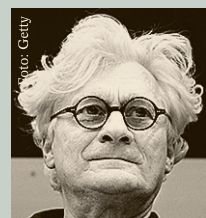
Europa im Diskurs.

ABO VORTEIL

Karten-Info: www.burgtheater.at
Tel.: 01 513 15-13
in englischer Sprache (ohne Übersetzung)
Eintritt: EUR 7,-
mit **Abovorteil:** EUR 5,-
derStandard.at/Events

Wer hat Angst vor der digitalen Demokratie?

26. 1. 2020, 11.00 Uhr
Burgtheater, Universitätsring 2, 1010 Wien



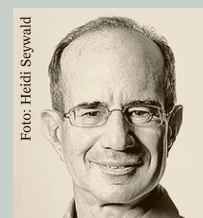
Franco Berardi
Autor, Medientheoretiker und Medienaktivist



John Frank
Vize-Präsident EU Government Affairs, Microsoft



Ingrid Brodnig
Journalistin und Autorin



Moderation:
Eric Frey
Leitender Redakteur DER STANDARD